



Michael Lüthje-Dohrendorf, Bodener Weg 13, 23847 Siebenbäumen

**Kirsten Eickhoff-Weber**  
**1. Landtagsvizepräsidentin**  
**Düsternbrooker Weg 70**  
**24171 Kiel**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2576

Ihr Zeichen . Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen . Unsere Nachricht vom

Telefon Durchwahl

Siebenbäumen

04501-8929871

22.01.2019

luedoh@t-online.de

## **Tierimpfstoff-Verordnung**

Sehr geehrte Frau Eickhoff-Weber,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell steht eine Rechtsänderung der Tierimpfstoff-Verordnung an. Dabei ist vorgesehen, dass auch an einen nicht gewerbsmäßigen oder nicht berufsmäßigen Halter von Geflügel Impfstoffe abgegeben werden dürfen. Die momentane Situation im Bereich der nicht als Heimtiere gehaltenen Kaninchen ähnelt der der Geflügelhaltung sehr stark. Auch hier werden regelmäßig die schützenden Impfquoten in den Tierbeständen nicht erreicht. Wir schlagen daher vor, diesen Paragraphen auch auf nicht gewerbsmäßige bzw. nicht berufsmäßige Halter von Kaninchen im landwirtschaftlichen Bereich (Hobby-Rassekaninchenzüchter) zu erweitern und bitten dringend um Ihre Unterstützung um im Sinne des Tierwohles und der Erhaltung der Rassevielfalt (Biodiversität) eine zufriedenstellende Lösung zu erhalten.

Den genauen Vorschlag zur Ergänzung der Änderung des betroffenen § 44 der Tierimpfstoff-Verordnung können Sie den rot markierten Stellen des beigefügten Dokumentes entnehmen.

mit den besten züchterischen Grüßen

Michael Lüthje-Dohrendorf

1. Vorsitzender des Landesverbandes  
Schleswig-Holsteinischer Rasse - Kaninchenzüchter e.V.

## Artikel 4

### Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung

§ 44 der Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), die zuletzt durch Artikel 135 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ferner dürfen abweichend von § 43 über das Trinkwasser zu verabreichende Impfstoffe zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit **sowie Impfstoffe gegen die Chinaseuche und Myxomatose** auch von einem nicht gewerbsmäßigen oder nicht berufsmäßigen Halter von Geflügel **oder von nicht als Heimtiere gehaltenen Kaninchen** angewendet werden, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 bis 6 mit der Maßgabe erfüllt sind, dass an die Stelle des gewerbsmäßigen oder berufsmäßigen Halters oder einer von ihm beauftragten Person der nicht gewerbsmäßige oder nicht berufsmäßige Tierhalter tritt.“

2. In Absatz 8 werden nach den Wörtern „Absätzen 1, 3, 4 und 6“ ein Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1a,“ eingefügt.

Begründung: § 43 der Tierimpfstoff-Verordnung regelt, dass „Mittel“ (u.a. Tierimpfstoffe) nur von Tierärzten angewendet werden dürfen. § 44 reglementiert die Anwendung von Tierimpfstoffen dahingehend, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen auch von gewerbs- oder berufsmäßigen Tierhaltern angewendet werden dürfen bzw. ein Tierarzt einen Tierimpfstoff an gewerbs- oder berufsmäßige Tierhalter abgeben darf. Gewerbs- oder berufsmäßig bedeutet, dass der jeweilige Tierhalter mit der Haltung der Tiere ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen erzielen muss.

Nach den derzeit geltenden Regelungen ist es nicht möglich, dass nicht gewerbs- oder berufsmäßiger Tierhalter einen Tierimpfstoff anwenden dürfen. Nach § 7 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S 3538) in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) haben Besitzer eines Hühner- oder Truthühnerbestandes ihre Tiere durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Vor dem Hintergrund, dass die Newcastle-Krankheit eine anzeigepflichtige Tierseuche ist und eine große Anzahl Geflügelhalter die Tiere nicht

gewerbs- oder berufsmäßig, sondern als Hobby halten, besteht keine Möglichkeit für Tierärzte, den Impfstoff an diese Tierhalter abzugeben. Vor dem Hintergrund aber, dass es sich um eine Vielzahl von „Hobbyhaltern“ handelt, die zum Teil seltene Geflügelrassen halten, und Impfstoffe zugelassen sind, die in jeweils kürzeren Abständen über das Tränkwasser verabreicht werden können, erscheint es angemessen, für die Impfung gegen die Newcastle-Krankheit eine Ausnahme von den Regelungen des § 43 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 zu schaffen auch mit dem Ziel, eine durchgehende Impfdecke zu gewährleisten. Ein ähnliches Bild zeigt sich in der Kaninchenhaltung: deutlich mehr als 90 % der nicht als Heimtiere gehaltenen Kaninchen stehen in Stallungen von „Hobbyhaltern“. Auch von diesen Züchtern werden zum Teil seltene Rassen gehalten und sogar im Rahmen des Programms „Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“ (TGRDEU) durch die Bundesregierung gefördert. Durch die bisherigen rechtlichen Regelungen wurde auch hier eine die Population ausreichend schützende Impfquote nicht erreicht. Im Gegensatz zur Newcastle-Krankheit des Geflügels treten die China-Seuche und die Myxomatose aber regelmäßig in Deutschland auf und stellen somit sehr reale Bedrohungen der Kaninchenbestände in Deutschland dar. Für die Chinaseuche und die Myxomatose stehen ebenfalls in Deutschland zugelassene Impfstoffe zur Verfügung, die im Sinne des Tierschutzes vermeidbare Schmerzen und Leiden der Tiere verhindern.

Die Einschränkung auf „nicht als Heimtiere gehaltenen Kaninchen“ ist der besonderen Stellung dieser Tierart geschuldet. Bei der Tierart Kaninchen kommen sowohl die privat häusliche Haltung im Sinne eines Streicheltieres als auch die landwirtschaftlich geprägte Nutzungsrichtung vor und es ist nicht beabsichtigt, Änderungen im Heimtierbereich einzuführen. Insoweit soll ermöglicht werden, dass Tierärzte Impfstoffe gegen Newcastle-Krankheit, die über das Tränkwasser verabreicht werden, sowie Impfstoffe gegen die Chinaseuche und die Myxomatose an nicht berufs- oder gewerbsmäßige Tierhalter abgeben können. Allerdings gilt auch in einem solchen Fall, dass die in § 44 Absatz 1 und 2 bis 6 genannten Kriterien erfüllt sein müssen (z.B. Aufzeichnungspflicht, tierärztliche Bestandsbetreuung, Feststellung der Impffähigkeit und Nachkontrolle durch den Tierarzt).

Rechtsgrundlage: § 12 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b TierGesG